

Anlagerichtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien umfassen künftige Geldanlagen des Rheingau-Taunus-Kreises (RTK) mit Ausnahme des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft, der RTK Holding und der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft.

2. Rechtsgrundlagen

Aus § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind nach § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO verboten.

Geldanlagen sind mit den genannten Rechtsgrundlagen vereinbar, wenn die Kommune sicherstellt, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Seit 01.10.2017 sind Einlagen von Kommunen nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für Einlagen der Kommunen. Hier besteht jedoch durch Institutssicherungen ein geringeres Risiko.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 29.05.2018 Hinweise hierzu herausgegeben. Diese beinhalten unter Punkt 13 die Verpflichtung der Kommune, Anlagerichtlinien zu erlassen.

3. Begriffsbestimmung

Anlagen im Sinne dieser Richtlinien sind Anlagen von Geldmitteln über den Kassenbestand nach §§ 18 und 19 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) hinaus oder die erneute Anlage einer bereits bestehenden Geldanlage, die ausläuft. Kassenbestand ist der notwendige Bestand auf den für den Zahlungsverkehr errichteten Konten, der zur Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs vorgehalten wird. Er beinhaltet auch die Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO.

Tagesgeldanlagen, die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erforderlich sind, sind keine Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinien.



4. Anlagegrundsätze

Anlagegrundsatz ist, dass die Anlagesicherheit immer vor dem erwarteten Ertrag stehen muss. Ziel der Kapitalanlage ist es, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Darüber hinaus kann eine Geldanlage auch dem Ziel dienen, Kapitalerträge zu erwirtschaften.

Bei den möglichen Geldanlagen beschränkt sich der RTK auf Geldanlagen bei Banken (Festgelder oder Spareinlagen), Geldmarktfonds oder Geldanlagen in Spezialfonds. Sollte eine Anlage in Investmentfonds erfolgen, dürfen diese nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU verwaltet werden, nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung, keine Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 30% Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds enthalten.

Spekulationsgeschäfte oder die Aufnahme von Fremdmitteln zur Geldanlage sind ausgeschlossen. Anlagen dürfen nur in Euro erfolgen.

Bei größeren Geldanlagen kann eine Streuung auf verschiedene Institute die Sicherheit erhöhen.

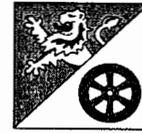
Durch bedarfsgerechte Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Laufzeit ist daher dementsprechend festzulegen. Eine langfristige Geldanlage ist nur zulässig, wenn die Mittel nicht zur Deckung von Ausgaben des Finanzhaushalts oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve im Sinne von § 106 Abs. 1 HGO benötigt werden.

5. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr sind Geschäft der laufenden Verwaltung und fallen unter die Entscheidungsbefugnis des für die Finanzwirtschaft zuständigen Fachdienstes. Die Anlagen sind mit mindestens drei Vergleichsangeboten zu dokumentieren, sofern dies nicht mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

Entscheidungen über die Wiederanlage einer auslaufenden Geldanlage sind ebenfalls Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über die Erfordernis einer neuen Geldanlage mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder die Veränderung bestehender Geldanlagen entscheidet der Landrat. Der für die Finanzwirtschaft zuständige Fachdienst hat mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren, wenn es sich um Institute handelt, die dem Einlagensicherungs- oder Institutionsschutz unterliegen. Sollte eine Anlage bei einem anderen Institut in Erwägung gezogen werden, muss die erforderliche Beratung und das Rating des Institutes zusätzlich dokumentiert werden.



6. **Weiterleitung von flüssigen Mitteln im kommunalen Konzern**

Die Weiterleitung von flüssigen Mitteln vom Kreis an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) ist grundsätzlich zulässig und unterliegt keiner Genehmigungspflicht.

7. **Berichtswesen**

Der Kreistag erhält über den Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich einen Bericht über die Geldanlagen.

8. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten nach Beschlussfassung in Kraft.

Bad Schwalbach, den

(Kilian)
Landrat

(Dr. Koch)
Kreisbeigeordneter

**Hinweise des Hessischen Innenministeriums
zu Geldanlagen und Einlagensicherung
29.5.2018**

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Vor diesem Hintergrund werden für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) folgende Hinweise gegeben:

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
 5. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
 6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
 7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
 8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
 9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
 10. Derzeit ist das Zinsniveau überwiegend negativ. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.
 11. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.
 12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
 - a.) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,

- b.) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c.) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d.) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e.) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

13. Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.
14. Die Hinweise gelten auch für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist.
15. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.
16. Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.
17. Die Hinweise Nr. 5-7 zu § 108 HGO werden durch diese Hinweise ersetzt.
18. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur für Geldanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses vorgenommen werden. Bestehende Geldanlagen, die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Anlagenrichtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzgeschäften (StAnz. 2009, S. 701) getätigt wurden, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Gez. Hardt